

# Satzung des Bundesvereins

Stand: 24.02.2024

## § 1. Name und Sitz

- 1.) Der Verein hat den Namen "Väteraufbruch für Kinder e.V." (VAfK) und hat seinen Sitz in Frankfurt/M. Er ist beim Amtsgericht Frankfurt/M. unter der Nummer VR 14886 im Vereinsregister eingetragen.
- 2.) Der Verein erstreckt seine Tätigkeit überwiegend auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
- 3.) Ausgetretene und ausgeschlossene ehemalige Mitglieder und Gliederungen sind nicht mehr berechtigt, den Namen „Väteraufbruch“, „Väteraufbruch für Kinder“ oder ähnliche Namensbezeichnungen, die sich nicht klar abgrenzen und die zu Verwechslungen führen, zu tragen.

## § 2. Zweck des Vereins

- 1.) Der Väteraufbruch für Kinder e.V. fördert Emanzipation der Väter in Bezug auf die Erziehung der Kinder. Dies beinhaltet das Recht des Kindes auf beide Eltern und die Aufwertung der Rolle des Vaters im Leben der Kinder.
- 2.) Der Väteraufbruch für Kinder e.V. fördert die Bildung zur Wahrnehmung gemeinsamer elterlicher Verantwortung zum Wohle des Kindes, insbesondere aus der Sicht von Vätern.
- 3.) Der Väteraufbruch für Kinder e.V. ist auf seinem satzungsgemäßen Tätigkeitsgebiet ein Antidiskriminierungsverband im Sinne der gesetzlichen Vorschriften. Eine besondere Aufmerksamkeit gilt den Belangen behinderter Väter und Mütter, die wegen ihrer Behinderung bei der Wahrnehmung ihrer elterlichen Aufgaben diskriminiert werden.
- 4.) Der Väteraufbruch für Kinder e.V. ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

## § 3. Mittel zur Erreichung des Zwecks

- 1.) Bildungsveranstaltungen und Aufklärungsarbeit im Rahmen von:
  - Mitgliederzusammenkünften
  - Medienarbeit,
  - Selbsthilfegruppen,
  - Seminaren,
  - öffentlichen Veranstaltungen
- 2.) Einrichtung von Bildungs-, Beratungs- u. Begegnungsstätten.
- 3.) Zusammenarbeit mit Organisationen und Institutionen, soweit sie insgesamt oder in Teilen gleiche oder ähnliche Ziele wie der Väteraufbruch für Kinder e.V. verfolgen.
- 4.) Verbreitung von Informationen zu Familien-Eltern-Kind-Themen.
- 5.) In Politik/Verwaltung zu kindeswohlfreundlichen Entscheidungen anregen und bei der Planung und Durchsetzung solcher Entscheidungen beraten.

## § 4. Grundlage der Arbeit

- 1.) Der Väteraufbruch für Kinder e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2.) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- 3.) Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
- 4.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5.) Die Zahlung der Ehrenamtszuschale gem. EStG § 3 Nr. 26a ist nach Bundesvorstandsbeschluss an Mitglieder und Nichtmitglieder möglich. Zahlungen an den Vorstand bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

## § 5. Finanzierung der Arbeit

- 1.) Die zur Durchführung der Aufgaben des Vereines erforderlichen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, Förderbeiträge, Spenden, Förderungen und Zuwendungen erbracht.
- 2.) Die Höhe der Mindestbeiträge wird durch die Bundesmitgliederversammlung festgesetzt. Sie ist im ganzen Verein einheitlich. Näheres regelt die Beitragsordnung.
- 3.) Spenden werden im Rahmen der Satzung und gegebenenfalls der entsprechenden Zweckbestimmung des Spenders verwendet.
- 4.) Die Bundesmitgliederversammlung bestimmt die Verteilung der Beitragsanteile.
- 5.) Der Bundesvorstand kann bestimmte Leistungen des Bundesvereines auf zahlende Mitglieder beschränken.
- 6.) Zahlendes Vollmitglied ist, wer mit seinen Beiträgen nicht länger als 2 Monate im Rückstand ist oder von dem eine gültige Einzugsermächtigung für das Bundesvereinskonto dem Bundesvorstand vorliegt.
- 7.) Der Bundesverein haftet nicht für Verbindlichkeiten seiner Gliederungen.

## § 6. Gliederung und Organe des Vereines

- 1.) Der Verein gliedert sich in den Bundesverein, die Landesvereine und Kreisvereine. Die Vorstände können nur für ihre Gliederung handeln.

### 6.1 Kreisvereine

- 1.) Mitglieder eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt organisieren ihre lokale Arbeit in einem Kreisverein. Sie können im Einzelfall mit Zustimmung des Bundesvorstandes als e.V. beim Registergericht eingetragen werden. Soweit nicht anders geregelt, gelten alle Satzungsbestimmungen für Kreisvereine und als e.V. eingetragene Kreisvereine.
- 2.) Die territoriale Zuordnung der Kreisvereine wird durch die aktuellen Verwaltungsgrenzen in Deutschland definiert.
- 3.) Der Bundesvorstand hat die Möglichkeit, vorübergehend mehrere politische Kreise zu einem Kreisverein zusammenzulegen.
- 4.) Die Vertretung der Kreisvereine erfolgt durch einen von den jeweiligen Mitgliedern gewählten Vorstand.
- 5.) Jeder Kreisverein muss jährlich mindestens eine Mitgliederversammlung abhalten. Hierfür sind ein Versammlungsleiter und

ein Protokollant zu wählen. Das Protokoll der Mitgliederversammlung muss von beiden unterzeichnet und der Bundesgeschäftsstelle (BGS) zugesandt werden.

- 6.) Zu der Mitgliederversammlung muss mit einer Frist von 4 Wochen eingeladen werden. Dies kann bei Mitgliedern mit gültiger Mailadresse per Mail erfolgen. Alle anderen Mitglieder sind per Post einzuladen. Durch die fristgerechte Veröffentlichung der Ladung auf der Website des Kreisvereins im paßwortgeschützten Mitgliederbereich gilt diese als ordnungsgemäß.
- 7.) Die Mitgliederversammlung wählt mindestens drei Vorstandsmitglieder: einen Sprecher/Vorsitzenden, einen Finanzverantwortlichen und ein weiteres Vorstandsmitglied.
- 8.) Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann eine abweichende Amtszeit bis max. 2 Jahre beschlossen werden.
- 9.) Die Absätze 4) bis 7.8) können bei eingetragenen Kreisvereinen durch eine eigene Satzung abweichend geregelt werden.

## 6.2 Landesvereine

- 1.) Alle Kreisvereine eines Bundeslandes bilden den Landesverein. Die Stadtstaaten Berlin, Hamburg und Bremen sind Landesvereine, weitere Gliederungen regeln die Landesvereinsatzungen.
- 2.) Die Vertretung in den Landesvereinen erfolgt durch die Vertreter aller Kreisvereine. Kein Kreisverein kann einem anderen Landesverein als der in seinem Bundesland zugehören.

## 6.3 Mitglieder außerhalb Deutschlands

Mitglieder, die keinen Wohnsitz in Deutschland haben bilden die Auslandsgruppe. Die Auslandsgruppe wird vom Bundesvorstand betreut.

## 6.4 Aktivierung einer Gliederung (Gründungsordnung)

- 1.) Zur Aktivierung einer Gliederung ist eine Gründungsversammlung und Genehmigung durch den Bundesvorstand erforderlich.
- 2.) Zu dieser Versammlung muss nach den Bestimmungen der Bundessatzung eingeladen werden. Alles weitere regelt die Gründungsordnung.

## 6.5 Namensgebung

Die Gruppierungen erhalten folgende Namen:

- 1.) Kreisverein: Väteraufbruch für Kinder [Name der Kreisstadt oder des Kreises]: Väteraufbruch für Kinder Bergheim/Erft oder Erftkreis
- 2.) Landesverein: Väteraufbruch für Kinder [Name des Landes]: Väteraufbruch für Kinder Saarland
- 3.) Bundesverein: Väteraufbruch für Kinder e.V.
- 4.) Wird die jeweilige Gliederung ins Vereinsregister eingetragen, wird dem Namen das Kürzel „e.V.“ angehängt.
- 5.) Namenszusätze oder Änderungen müssen durch den Bundesvorstand genehmigt werden.

## 6.6 Organe des Vereins

- 1.) Die Organe des VAfK sind auf allen Ebenen nach ihrem Rang:
  - Die Mitgliederversammlung
  - Der Vorstand
  - Die Kassenprüfer
- 2.) Zusätzlich gibt es auf Bundesebene eine Schiedskommission
- 3.) Die Beschlüsse der jeweiligen Organe sind für die weiteren Gliederungen abwärts verbindlich.

- 4.) Zusätzlich können bundesweite Maßnahmenentwicklungskreise eingerichtet werden, in denen sich Gruppen von Mitgliedern zur gemeinsamen Bearbeitung von Aufgaben zusammenschließen können. Näheres regelt eine Vereinsordnung.

## § 7. Die Bundesmitgliederversammlung

- 1.) Die Bundesmitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereines. Sie nimmt den Geschäfts- und Kassenbericht entgegen und beschließt über die Satzung. Sie wählt die Mitglieder des Bundesvorstandes, die Kassenprüfer, die Mitglieder der Schiedskommission und der Antragskommission.
- 2.) Die Bundesmitgliederversammlung legt die Grundsätze und Richtlinien der Vereinsarbeit fest und beschließt über die Entlastung des Vorstandes.
- 3.) Die Bundesmitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.

### 7.1 Einladung zur Bundesmitgliederversammlung

- 1.) Zur Bundesversammlung sind alle zum Zeitpunkt der Einladung gemeldeten Delegierten und Kreisvorstände einzuladen. Den Kreisvorständen obliegt es, später gewählte Delegierte zu informieren. Alle anderen Mitglieder werden im Mitgliederbereich informiert.
- 2.) Die Einladung zur Bundesmitgliederversammlung erfolgt mindestens sechs Wochen vor Versammlungsbeginn schriftlich per eMail. Sofern keine eMail-Adresse bekannt ist erfolgt die Einladung per Brief. Bei nicht zustellbaren eMails muss die Einladung per Brief nachgeholt werden. Diese Einladungen gelten als fristgerecht zugestellt, wenn sie 4 Wochen vor der Versammlung dem Mitglied zugestellt werden.
- 3.) Gleichzeitig ist die Einladung 6 Wochen vor der Bundesmitgliederversammlung auf der Website des Väteraufbruch für Kinder im Mitgliederbereich zu veröffentlichen. Mit Veröffentlichung im Internet gilt die Einladung als fristgerecht erfolgt.
- 4.) In der Einladung werden die Tagesordnung, alle Anträge zur Satzung, der genaue Ort und die Zeit mitgeteilt.
- 5.) Die Mitgliederversammlung kann sowohl in Präsenz, virtuell oder hybrid durchgeführt werden.

### 7.2 Vertretung der Mitglieder

- 1.) Die Bundesversammlung setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Bundesvorstandes, und den gewählten Delegierten der Kreisvereine bzw. Mitglieder des Vereines.
- 2.) Die Bundesmitgliederversammlung (BMV) setzt sich aus Delegierten der Kreisvereine (KV) zusammen. Die BMV verabschiedet eine Wahlordnung, nach deren Regeln die Delegierten in den Kreisvereinen gewählt werden.

### 7.3 Bundesvorstandswahl

- 1.) Die Wahl des Bundesvorstandes erfolgt geheim.
- 2.) Nur Mitglieder, die länger als ein Jahr im Bundesverein Mitglied sind, können für den Bundesvorstand kandidieren.
- 3.) Nur Mitglieder, die ihre Kandidatur zwei Monate vor der Bundesmitgliederversammlung der Bundesgeschäftsstelle bekannt gegeben haben, werden zur Wahl zugelassen.
- 4.) Die Wahlordnung bestimmt alles Weitere zum Wahlverfahren der Bundesvorstandswahl.

### 7.4 Anträge und Beschlüsse

- 1.) Anträge zur ordentlichen Bundesmitgliederversammlung sind spätestens 14 Tage vorher schriftlich bei der Bundesgeschäftsstelle einzureichen.

- 2.) Für Wahlen und Beschlüsse der Bundesmitgliederversammlung genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 3.) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.
- 4.) Anträge und Abstimmungen zum Versammlungsverlauf, Wahl des Protokollanten und des Versammlungsleiters werden durch Mehrheit der abgegebenen Stimmen entschieden.
- 5.) Über die Beschlüsse der Bundesmitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird spätestens vier Wochen nach der Bundesmitgliederversammlung im internen kennwortgeschützten Mitgliederbereich des VAfK im Internet veröffentlicht.

### 7.5 Antragskommission

- 1.) Die Antragskommission fasst Anträge gleichen oder ähnlichen Inhalts zusammen und hat das Recht nicht abstimmungsfähige Anträge begründet abzulehnen.
- 2.) Widerspricht der Antragsteller der Ablehnung eines Antrages durch die Antragskommission bleibt der Antrag bestehen.

### 7.6 Geschäftsordnung

Für die Geschäftsordnung der Bundesmitgliederversammlung und aller Kommissionen gilt sinngemäß die Geschäftsordnung des deutschen Bundestages.

## § 8. Der Bundesvorstand

- 1.) Der geschäftsführende Bundesvorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Die Bundesmitgliederversammlung entscheidet vor der Wahl über die Anzahl weiterer Bundesvorstandsmitglieder und ob es einen Vorsitzenden geben soll. Näheres wird in der Wahlordnung geregelt.
- 2.) Die Amtszeit des Vorstands dauert 24 Monate. Solange kein neuer Vorstand im Amt ist, dauert die Amtszeit des Altvorstandes an.
- 3.) Der Bundesvorsitzende vertritt die Position des Vereins in grundsätzlichen Fragen. Er koordiniert die Arbeit des Bundesvorstands, lädt zu den Sitzungen ein und leitet sie.
- 4.) Der Bundesvorstand setzt die Beschlüsse der Bundesmitgliederversammlung in die aktuelle Arbeit um und regelt die Öffentlichkeits-, Politische, Fachliche und die Bildungs-Arbeit des Gesamtvereins. Er koordiniert die aktuellen Aktivitäten des Gesamtvereins mit den Gliederungen. Der Bundesvorstand legt im Rahmen der Satzung Zuständigkeiten innerhalb des Vorstands fest, gibt sich eine Geschäftsordnung und eine Vertretungsregelung, die sich auch auf die Vertretung des Vorsitzenden bezieht. Der Bundesvorstand verwaltet die Mitglieds-kartei, zieht die Mitgliedsbeiträge ein, entscheidet über die Mitgliedschaft und ist für die Erstellung des Geschäfts- und Kassenbericht verantwortlich.
- 5.) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- 6.) Bei Satzungsverstößen und vereinsschädigendem Verhalten, kann der Bundesvorstand nach Anhörung mit 4/5 Mehrheit ein Mitglied, einen Landesverband bzw. -verein, einen Kreisverein bzw. -gruppe aus dem Verein ausschließen. Der Ausschluss wird schriftlich mitgeteilt. Das Widerspruchsrecht gilt nach § 11. Abs. 9).
- 7.) Redaktionelle Satzungsänderungen können vom Bundesvorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen und veranlasst werden. Die Änderungen sind anschließend im internen kennwortgeschützten Mitgliederbereich des VAfK im Internet zu veröffentlichen.

- 8.) Der Bundesvorstand kann zur Erledigung aktueller Aufgaben Mitarbeiter berufen.
- 9.) Für jedes Geschäftsjahr (Kalenderjahr) muss ein gegliederter Haushaltsplan erstellt und bis spätestens 1.12. des Vorjahrs im internen kennwortgeschützten Mitgliederbereich des VAfK im Internet veröffentlicht werden.
- 10.) Im zweiten Quartal des folgenden Geschäftsjahrs muss die Jahresabschlussrechnung erstellt und spätestens zum 1.5. im internen kennwortgeschützten Mitgliederbereich des VAfK im Internet veröffentlicht werden.
- 11.) Der Bundesvorstand entwirft eine Beitragsordnung, die von der Bundesmitgliederversammlung genehmigt werden muss.

## § 9. Die Kassenprüfer(innen)

- 1.) Zur Überwachung der Einhaltung der Satzungsbestimmungen, des Vereinszweckes, der Wirtschaftlichkeit sowie der Kassenführung wählt die Bundesmitgliederversammlung zwei Kassenprüfer(innen).
- 2.) Die Kassenprüfer(innen) werden jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 3.) Die Kassenprüfer bleiben bis zur Genehmigung des Kassenberichts für den jeweiligen Kassenbericht zuständig.
- 4.) Die Kassenprüfer(innen) dürfen keine Vorstandsfunktion im Bundesverein ausüben.
- 5.) Die Kassenprüfer(innen) überprüfen turnusgemäß, mindestens einmal im Haushaltsjahr die Kassenbücher.
- 6.) Die Kassenprüfung erfolgt nach geltendem Vereinsrecht.

## § 10. Schiedskommission

- 1.) Die Schiedskommission ist das Schiedsorgan des Vereins. Sie besteht aus drei von der BMV gewählten Mitgliedern, die keinem Organ des Bundesvereins angehören. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.
- 2.) Die Schiedskommission kann vom Bundesvorstand, Landesverband, Kreisverein und im Falle eines Ausschlusses von einem einzelnen Mitglied angerufen werden. Über die Arbeit der Schiedskommission ist im internen kennwortgeschützten Mitgliederbereich des VAfK im Internet zu berichten.
- 3.) Die Schiedskommission spricht eine Empfehlung zur Konfliktlösung an den Bundesvorstand aus.

## § 11. Mitgliedschaft

- 1.) Natürliche und juristische Personen können im Väteraufbruch für Kinder Mitglied werden. Dabei können sie zwischen der Vollmitgliedschaft (ggf. Familienmitgliedschaft) und der Fördermitgliedschaft wählen. Die Ehrenmitgliedschaft kann nur vom Vorstand des Väteraufbruch für Kinder vergeben werden.
- 2.) Mitglied im Väteraufbruch für Kinder e.V. wird:
  - wer dem Bundesvorstand eine schriftliche Beitrittserklärung zusendet
  - die Satzung und Beschlüsse der Organe von Väteraufbruch für Kinder e.V. anerkennt
  - vom Bundesvorstand binnen 90 Tagen keinen Widerspruch erhält und
  - seinen Erstbeitrag binnen zwei Monaten auf das Beitragskonto zahlt, bzw. eine gültige Einzugsermächtigung dem Bundesverein erteilt.
- 3.) Die Mitgliedschaft beginnt mit Aufnahme durch den Bundesvorstand. Das Datum ist dem Mitglied mit Aufnahmeerklärung mitzuteilen.
- 4.) In allen Vereinsorganen sind nur zahlende Vollmitglieder stimmberechtigt.

- 5.) Die Mitgliedschaft besteht im Bundesverein und jeweils in dem Kreisverein bzw. Landesverein des Wohnortes des Mitgliedes (Doppelmitgliedschaft).
- 6.) Auf Antrag kann sich das Mitglied einem anderen Kreisverein (Landesverein) zuordnen lassen.
- 7.) Mitglieder, die keiner regionalen Gruppe zugeordnet werden können, bilden die Auslandsgruppe. Sie wird wie ein Kreisverein behandelt.
- 8.) Der Widerspruch gegen die Mitgliedschaft gilt für die jeweilige und die untergebenen Gliederungen.
- 9.) Jedes Mitglied kann beim Bundesvorstand den Ausschluss eines anderen Mitglieds beantragen. Der Bundesvorstand entscheidet über den Ausschluss mit einer 4/5 Mehrheit.
- 10.) Gegen eine ablehnende Entscheidung einer Mitgliedschaft kann innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe schriftlich bei der Schiedskommission Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.
- 11.) Die Mitgliedschaft endet zum Jahresende durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bundesvorstand. Die Mitgliedschaft muß jedoch mindestens ein Jahr bestanden haben.
- 12.) Die Mitgliedschaft erlischt zum Jahresende durch Streichung aus der Mitgliederliste wegen einem nicht genehmigten Beitragsrückstand von mehr als 12 Monaten, durch Tod oder Erlöschen (bei juristischen Personen) oder Ausschluss.

### 11.1 Vollmitgliedschaft

Jede Person kann Vollmitglied werden und hat das uneingeschränkte Wahlrecht. Es hat das Recht der Kandidatur für Vorstandsposten und das Recht, alle Leistungen des Väteraufbruch für Kinder e.V. zu erhalten.

### 11.2 Fördermitgliedschaft

Fördermitglieder zahlen einen reduzierten Beitrag gem. Beitragsordnung und werden über die Entwicklung des Väteraufbruchs informiert. Sie sind berechtigt an der Bundesmitgliederversammlung teilzunehmen, haben aber kein Stimm- und Antragsrecht sowie kein passives und aktives Wahlrecht.

### 11.3 Familienmitgliedschaft

- 1.) Familienangehörige und Lebenspartner können eine Familienmitgliedschaft mit einem Beitragssatz von 50% des jeweiligen Hauptmitglieds beantragen.
- 2.) Familienmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten, wie das jeweilige Hauptmitglied. Einzelne Leistungen können jedoch eingeschränkt werden.
- 3.) Neben § 11. (10) kann auch das zugeordnete Hauptmitglied die Familienmitgliedschaft zum Jahresende beenden.

### 11.4 Ehrenmitgliedschaft

- 1.) Die Ehrenmitgliedschaft gilt ab dem Zeitpunkt, der Annahme durch das Ehrenmitglied gegenüber dem Väteraufbruch für Kinder e.V.
- 2.) Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei wird nur durch Vorstandsmitglieder beschlossen.
- 3.) Ehrenmitglieder haben die Rechte von Vollmitgliedern.
- 4.) Die Ehrenmitgliedschaft kann vom Vorstand nur aus wichtigem Grund beendet werden.
- 5.) Ehrenmitglieder dürfen keine Funktionen im Verein ausüben.

### 11.5 ruhende Mitgliedschaft

- 1.) Anstelle der Streichung wegen Beitragsrückstands gem. § 11 (11) kann der Bundesvorstand eine Mitgliedschaft auch in eine ruhende Mitgliedschaft umwandeln. Damit ruhen sämtliche Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft.
- 2.) Das Mitglied kann auf Antrag seine Mitgliedschaft wieder aktivieren. Es gelten die gleichen Regelungen, wie bei einem Beitritt.

## § 12. Kreis- und Landesvereine

- 1.) Alle Beschlüsse des Bundesmitgliederversammlung und des Bundesvorstandes sind für die untergeordneten Gliederungen bindend.
- 2.) Für die Satzungen der Landesvereine und Kreisvereine sind die Bestimmungen dieser Satzung verbindlich.
- 3.) Die Vorstände der Kreisvereine, die die Voraussetzungen gem. § 6.1 (5) erfüllen, erhalten nach Ende jeden Quartals von der Bundesgeschäftsstelle eine aktuelle Mitgliederliste und Aufstellung der Finanzmittel. Näheres regelt die BMV durch Verabschiedung einer Regelung für die KV-Finanzierung.

## § 13. Auflösung des Vereines

- 1.) Zur Auflösung des Vereines ist eine Bundesmitgliederversammlung einzuberufen. Die Auflösung gilt als beschlossen, wenn drei Viertel der vertretenen Stimmen dafür stimmen.
- 2.) Bei Auflösung eines Kreisvereines fällt das verbleibende Vermögen dem jeweiligen Landes- bzw. dem Bundesverein zu, es sein denn, der rechtkräftig, selbständige Kreisverein e.V. hat in der Satzung einen anderen Verein/andere Institution hierfür ausdrücklich benannt.
- 3.) Bei Auflösung des Bundesvereines oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das verbleibende Vermögen an den „Förderverein Kinder-Hospiz Sternenbrücke e.V.“ in Hamburg.
- 4.) Der Empfänger des Vereinsvermögens hat dieses unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden.

Frankfurt/M., 24. Februar 2024



### Bundesgeschäftsstelle

Herzogstr. 1a, 60528 Frankfurt/M.  
Tel. 069 - 13 39 62 90

**Beratungs-Hotline 01805 - 120 120**

eMail [bundesgeschaeftsstelle@vaeteraufbruch.de](mailto:bundesgeschaeftsstelle@vaeteraufbruch.de)